Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **5 (1913)**

Heft 7

PDF erstellt am: **24.05.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

Bern, Juli und August V. Jahrgang 1913 — Nr. 7

# Gewerkschaftliche Rundschau

## für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Erscheint monatlich einmal | Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 6, Bern | Abonnement jährlich 3 Fr.

INHALT:

| | Seite |
|---|---|
| 1. *Revision des Fabrikgesetzes in reaktionärem Sinne* | 117 |
| 2. *Der Kampf um die Verkürzung der Arbeitszeit in der Westschweiz* | 124 |
| 3. *Aus dem Coiffeur-Berufe* | 127 |
| 4. *Gewerbegesetz und gesetzlicher Arbeiterschutz* | 129 |
| 5. *Lohnbewegungen und wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz: Das „Ehrenwort" der Färbereiherren* | 131 |
| 6. *Industrie und Zollpolitik* | 133 |
| 7. *Kongresse und Konferenzen* | 135 |
| 8. *Internationale Gewerkschaftsbewegung* | 136 |
| 9. *Verschiedenes* | 138 |
| 10. *Literatur* | 140 |

## Revision des Fabrikgesetzes in reaktionärem Sinne.

### I.

### Die Vorarbeiten der Kommissionen.

Als die Protokolle der grossen Expertenkommission erschienen und die im allgemeinen von fortschrittlichem Geist erfüllten Verhandlungen dieser Kommission bekannt wurden, da musste jeder aufrichtige Arbeiterfreund sich darüber freuen, dass endlich nach jahrzehntelangem Bangen auch für die schlechtestgestellten unter den schweizerischen Fabrikarbeitern Hoffnung auf etwelche Besserung ihrer bedauernswerten Lage bestehe. Es schien unmöglich, dass der Bundesrat und die nachher in Funktion tretenden Spezialkommissionen den wohlbegründeten Wünschen und Anträgen der Expertenkommission nicht Rechnung tragen würden.

Tatsächlich schien die am 6. Mai 1910 erschienene Botschaft des Bundesrates und dessen erste Vorlage über die Revision den Optimisten Recht zu geben. Man war sich freilich auf seiten der organisierten Arbeiterschaft wohl bewusst, dass dieser erste Entwurf recht weit hinter den im Jahre 1906 vom Schweizerischen Arbeiterbund postulierten Forderungen zurückblieb. Immerhin war man der Meinung, dass mit einigen nicht sehr weitgehenden Ergänzungen der bundesrätliche Entwurf vom 6. Mai 1910 doch annehmbar sei.

Die Unternehmerpresse machte zwar einigen Spektakel, aber nicht so viel, als wir erwartet hatten, und wer am lautesten jammerte, das waren die am wenigsten Beteiligten, nämlich die kleinen Herren vom Gewerbeverein. Kurz, man durfte hoffen, wenn auch da und dort von den parlamentarischen Kommissionen verschlimmbessert werde, so könne schliesslich doch noch ein präsentables Revisionswerk herauskommen.

Es schien, als ob den 370,000 Fabrikarbeitern in der Schweiz, denen durch den Zusammenschluss der Unternehmer zu ebenso mächtigen als rücksichtslosen Verbänden sowie durch allerlei kantonale Ausnahmegesetze der wirtschaftliche Kampf um ihre materielle Besserstellung beinahe unmöglich gemacht ist, eine kleine Kompensation auf dem Gebiet des gesetzlichen Arbeiterschutzes gewährt werden solle. Namentlich solche, die den Staat nicht nur als eine gegen die Arbeiterinteressen wirkende Macht gelten lassen wollen, freuten sich, hier eine andere Haltung der obersten Landesbehörde konstatieren zu können.

Das war so bis zum Moment, wo Bundesrat Deucher starb. Dieser Staatsmann, der kein Freisinniger im gewöhnlichen Sinne des Wortes, sondern ein aufrichtiger Demokrat und vor allem ein Kenner der wirklichen Existenzbedingungen der Arbeiter gewesen ist, hat bis zum Moment, da ihn seine Kräfte verliessen, für eine fortschrittliche Revision des Fabrikgesetzes gewirkt. Im Sarge dieses hochverdienten Mannes lag nicht nur sein Leichnahm, sondern gleichzeitig der fortschrittliche Geist, der bis anhin über dem Revisionswerk schwebte. Von dem Augenblick an wehte ein anderer Wind in den Kommissionen, man steuerte nach rückwärts.

Der Umstand, dass die Vorlage vom 6. Mai 1910 für die gewerkschaftlich gut organisierten, d. h. in der Regelung der Arbeitsverhältnisse vorgeschrittenen Arbeiter wenig direkte Vorteile versprach und die traurige Tatsache, dass die Arbeiterschichten, die eines gesetzlichen Arbeiterschutzes am meisten bedürfen, am schlechtesten gewerkschaftlich und politisch organisiert sind, weil sie die Hungerpeitsche der Unternehmer fürchten, das erklärt, weshalb bis dahin die Arbeitermassen für das Revisionswerk nicht das